
Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2017

THOMAS LANG, Präsident NVB & NGF, Zürich

Inhaltsübersicht

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2017.....	1
Vorbemerkungen.....	1
1. Allgemeine Informationen	2
2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein	3
3. Council of Bureaux (CoB) und Europa.....	4
4. Die Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR.....	6
5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF	7
6. Finanzen	8
7. Organisation und Administration	10
8. Information und Kommunikation.....	11

Vorbemerkungen

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2017 von NVB & NGF wurde der Autor zum neuen Präsidenten der beiden Vereine gewählt. Ein solcher Wechsel bringt zwangsläufig auch Veränderungen bei der Arbeitsweise und den Schwergewichten in der Vereinstätigkeit mit sich. Davon betroffen sind auch Umfang und Gestaltung des Geschäftsberichts. Dieser erscheint in einer stark gekürzten Version als Information für die Mitglieder und gibt die anlässlich der Mitgliederversammlung 2018 mündlich vorgetragenen Themen schriftlich wieder. Zusätzliche Zahlen und Angaben zu Personalien und Finanzaufstellungen können von allen Interessierten im «Portrait und Kennzahlen» auf der Webseite der beiden Vereine unter Facts & Figures (www.nbi-ngf.ch) abgefragt werden.

Der vorliegende Geschäftsbericht umfasst das Jahr 2017 und berücksichtigt die wichtigsten Aktualitäten bis Juni 2018. Für die Schwerpunkte aus früheren Jahren kann auf die entsprechenden Passagen älterer Geschäftsberichte verwiesen werden. Diese wurden bis 2016 jeweils im Jahrbuch Strassenverkehrsrecht publiziert (Herausgeber: René Schaffhauser, Autor: Martin Metz-

ler, Verlag: Stämpfli Verlag AG, Bern). Ganz aktuell und speziell zu erwähnen sind zurzeit die Herausforderungen, welche auf die Versicherer im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Regulierung von Schadenfällen durch die Datenschutz-Grundverordnung der EU zukommen. Diese trat am 25. Mai 2018 in Kraft und betrifft auch das NVB Schweiz sowie die Schweizer Versicherer, selbst wenn sich in der Schweiz die Anpassung des nationalen Datenschutzgesetzes immer noch im politischen Meinungsbildungsprozess befindet.

1. Allgemeine Informationen

Wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, ist bei Fahrten mit Schweizer Motorfahrzeugen im Ausland zwischen den Systemen der Grünen Karte und jenem des Kennzeichenabkommens zu unterscheiden. Obwohl im Bereich der Länder des Kennzeichenabkommens (alle EWR-Länder, Schweiz, Andorra und Serbien) das Kontrollschild als Nachweis eines gültigen Versicherungsschutzes ausreichend wäre, ist es aufgrund der Praxis in diversen Nachbarstaaten der Schweiz (insbesondere Italien) immer noch ratsam, eine gültige Grüne Karte mitzuführen. Umgekehrt dürfen Fahrzeuge mit Kontrollschildern von Ländern des EWR-Raums, aus Andorra sowie aus Serbien ohne Grüne Karte in die Schweiz und nach Liechtenstein einreisen. Für die Schweizer Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherer bedeutet dies, dass sie diese Länder zwingend im örtlichen Geltungsbereich ihrer MFH-Versicherung abdecken müssen.

Immer noch nicht zwingend umfasst ist bei Serbien das Territorium des Kosovo, da dieses aus serbischer Sicht Teil Serbiens ist. Zwar hat sich der Kosovo bereits 2008 unabhängig erklärt, doch ist die Anerkennung durch die UNO bis heute noch nicht erfolgt. Dies bedeutet aktuell, dass für die Einreise in den Kosovo eine *Grenzversicherung* gelöst werden muss, wie dies grundsätzlich für kosovarische Fahrzeuge im umgekehrten Fall bei der Einreise in andere Staaten, namentlich der Schweiz, ebenfalls erforderlich ist. Die Bedeutung des im Geschäftsbericht 2015-2016 erläuterten Bundesgerichtsurteils vom 16. Juni 2015 (BGE 4A_177/2015), wonach der Kosovo gemäss der Deckung der Grünen Karte vom Geltungsbereich ausgeschlossen sei, ist in der Praxis heute glücklicherweise nicht so gross, da in der Schweiz die meisten grossen Motorfahrzeugversicherer alle Balkanstaaten in der Umschreibung des örtlichen Geltungsbereichs eingeschlossen haben. Auch wenn Schweizer Fahrzeuglenker an der Grenze zu Kosovo eine Grenzversicherung abschliessen müssen, so können Passagiere und Dritte meist doch davon profitieren, nicht nur über die begrenzte Versicherungssumme der Grenzversicherung,

sondern über die sehr viel höhere Garantiesumme der Schweizer MFH-Versicherung zu verfügen.

Über das anwendbare Recht sowie die damit zusammenhängende Entschädigungshöhe ist damit aber noch nichts gesagt. Es bleibt dabei, dass Autoinsassen, welche sich ins Ausland begeben, gut beraten sind, für einen umfassenden eigenen Unfall- und Kaskoversicherungsschutz inklusive Rechtsschutzversicherung besorgt zu sein.

2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein

In der Zusammenarbeit mit den *Behörden in Bern (ASTRA und FINMA) und Liechtenstein (FMA)* waren in den letzten Jahren folgende vier Themen vorrangig:

Kalkulationsschema und Beitragsberechnung:

Die revidierten Art. 58 ff. der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) betreffend Beitragsberechnung und Beitragserhebung wurden vom Bundesrat auf den 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Gestützt darauf wurde das mit Vertretern der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer entwickelte Kalkulationsschema im Jahr 2017 intensiv mit der FINMA diskutiert und schliesslich im Frühling 2018 erstmals für die Berechnung der Beiträge 2019 verwendet. Dabei wurde an pauschalen Beiträgen mit unterschiedlichen Jahresansätzen für Motorräder, leichte und schwere Motorfahrzeuge festgehalten. Das Kalkulationsschema sowie die darauf basierende Beitragsberechnung wurden am 22. Juni 2018 durch die FINMA genehmigt.

Sanierungsrecht und Konkursdeckung:

Das Schwergewicht der Diskussionen um die Ausfalldeckung des NGF lag im Berichtsjahr nicht mehr auf der betragsmässigen Begrenzung der Konkursdeckung. Vielmehr rückte die Einführung einer Sanierungsausfalldeckung von Motorfahrzeughaftpflichtversicherern (Insolvenzdeckung) in den Fokus. Dies mit dem Ziel, durch eine Sanierung den Konkurs eines Versicherungsunternehmens zu verhindern. Wichtig erscheint dabei, dass die aus einem Motorfahrzeughaftpflicht-Ereignis geschädigten Anspruchsteller im Rahmen einer Sanierung eines Versicherungsunternehmens gegenüber den Geschädigten im Konkurs nicht benachteiligt werden. Die für eine Insolvenzdeckung notwendigen Rückstellungen müssen vom NGF neu berechnet werden. Zu beachten wird auch die unterschiedliche Rechtsentwicklung in diesem Gebiet in der Schweiz sowie im Rahmen einer neuen KH-Direktive in der EU sein. Dies wird den NGF als Liechtensteinischer Garantiefonds betreffen.

Ausfallschutz für konkursite Freedom of Services-Gesellschaften in Liechtenstein (FL):

Sämtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR dürfen in FL tätig werden und dort MFH-Policen für in FL zugelassene Fahrzeuge vertreiben. Beim Konkurs eines solchen Unternehmens wird der NGF leistungspflichtig. Aus diesem Grund unterzeichnete der NGF im November 2007 ein Abkommen betr. Regressen zwischen Garantiefonds vom 24.7.1995. Inzwischen hat sich die Ausgangslage massiv geändert. Bei der Unterzeichnung wurde angenommen, dass mit Beitritt von FL zum EWR der Marktanteil europäischer MFH-Versicherer, welche im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in FL tätig würden, deutlich ansteigen würde. Aus diesem Grund wurde das Abkommen zum Schutz des NGF als notwendig erachtet. Inzwischen steht fest, dass der MFH-Versicherungsmarkt in FL weiterhin von Versicherern aus der Schweiz dominiert wird. Es gibt aktuell in FL keine Anbieter von MFH-Deckungen im freien Dienstleistungsverkehr. Hingegen gibt es Gesellschaften, welche von FL aus im freien Dienstleistungsverkehr in weiten Teilen Europas MFH-Versicherungen vermarkten und teilweise bereits in Konkurs gefallen sind. Für diese EWR-Belange sollen nicht die Prämienzahler aus der Schweiz gerade stehen müssen. Daher wird die Kündigung dieses Abkommens in Absprache mit den Aufsichtsbehörden angestrebt.

Geltungsbereich des Ausfallschutzes des NGF:

Der Geltungsbereich des Ausfallschutzes des NGF wurde mit der Aufsichtsbehörde und durch einen Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung thematisiert. Seit dem Wegfall der obligatorischen Velovignette hat der NGF einen Ausfallschutz sowohl für Motorfahrzeuge mit Versicherungspflicht als auch für motorlose Fahrzeuge mit freiwilliger Versicherung (Fahrräder und FäG) sicherzustellen. Da für Motorfahrzeuge die Versicherungspflicht und der Ausfallschutz nur auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten, für Fahrräder und FäG der Ausfallschutz aber überall, sollte eine vereinheitlichte Ausfalldeckung des NGF angestrebt werden. Wünschenswert wäre, diese aber auf eigentliche Verkehrsunfälle zu beschränken und Unfälle im Privatbereich davon auszunehmen.

3. Council of Bureaux (CoB) und Europa

Aktuelle Hauptthemen aus dem CoB und den Gremien der EU sind die folgenden:

- Die finanzielle Stabilität von Büros und MFH-Versicherer in einzelnen Mitgliedstaaten.

- Die organisatorische Zusammenführung der Einrichtungen der Grünen Karte einerseits und jene der Besucherschutz-Institutionen aus dem EU/EWR andererseits. Im Juni 2018 haben sich die Vertreter beider Gremien erstmals gleichzeitig in Madrid zur «General Assembly» des CoB resp. zur «Annual Conference» der Besucherschutzeinrichtungen getroffen.
- Noch offen ist die Zukunft des Vereinigten Königreichs (GB) im Grüne Karte-System nach dem Brexit. Es ist stark davon auszugehen, aber noch nicht restlos gesichert, dass GB im Multilateralen Garantieabkommen verbleiben kann. Zu regeln sind hier noch Details betreffend des Verzichts auf Grenzkontrollen.
- Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und hat auch Auswirkungen auf Büros ausserhalb des EU-/EWR-Raums. Die Schadenregulierung mit Staaten, welche kein äquivalentes Schutzniveau bieten, ist problematisch. Daher hat das NVB mit solchen Büros Verträge betreffend Beachtung der europäischen oder der zurzeit als gleichwertig erachteten schweizerischen Datenschutzstandards vereinbart. Um alle Vorgaben der DSGVO sicher einzuhalten, haben sich NVB & NGF zudem einem umfangreichen DSGVO-Audit durch eine spezialisierte externe Firma unterzogen. Gestützt auf die erhaltenen Empfehlungen haben NVB & NGF einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Weiter wurden die Schadenmeldetools an die neuen Anforderungen angepasst. Noch zu realisieren sind höhere Sicherheitsanforderungen bei den Zugriffen auf diverse Tools (Polizeirapporte, Intranet etc.) sowie Anpassungen im Schadenreglement betreffend Verhältnis zwischen NVB & NGF und seinen Vertretern. Für die Information der Mitglieder wurde ein einfach zu ergänzendes Q&A erstellt, in dem klar festgehalten wird, dass die Vertreter des NVB selbst für die Einhaltung der DSGVO-Vorgaben verantwortlich sind, insbesondere wenn sie Personendaten an Versicherungsgesellschaften in Staaten ohne angemessenes Schutzniveau versenden.
- Bereits seit längerer Zeit aktuelle Themen im CoB sind die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs sowie die Bestrebungen insbesondere ost- und südosteuropäischer Länder, die Grüne Karte fälschungssicher zu machen. Das NVB ist sich zu letzterem Thema bewusst, dass die Schweizer Versicherer Mehraufwand im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwaltung der Grünen Karte unbedingt vermeiden wollen.

- Die EU ist daran, die kodifizierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie zu überarbeiten. Die EU-Kommission hat dazu am 28.7.2017 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren gestartet und im Mai 2018 einen Vorschlag für ein «REFIT» der KH-Richtlinie unterbreitet. Danach sollen der örtliche Geltungsbereich und das Versicherungsobligatorium bei der Verwendung von Motorfahrzeugen als Transportmittel der aktuellen Rechtsprechung des EuGH angepasst werden. Für den NGF als liechtensteinischer Garantiefonds von Bedeutung ist der Regelungsvorschlag betreffend der Insolvenzdeckung von MFH-Versicherern. Dazu kann auf die Ausführungen in Ziffer 2 zum Sanierungsrecht und der Konkursdeckung verwiesen werden.

4. Die Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR

NVB & NGF sind beide Gründungsmitglieder des Instituts für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR) mit Sitz in Luxemburg. Dieses Institut stellt sicher, dass das europäische Verkehrsrecht nicht an den Aussengrenzen der EU oder des EWR Halt macht. Dies ist für NVB & NGF, welche sowohl die Interessen des Fürstentums Liechtenstein als EWR-Staat als auch der Schweiz als «Drittstaat» vertreten, von besonderer Bedeutung. Daher engagieren sich NVB & NGF auch weiterhin in diesem Institut, indem sie den ehemaligen Präsidenten von NVB & NGF als Vizepräsidenten und Vertreter im wissenschaftlichen Beirat delegieren und dessen Tätigkeit finanzieren. Zudem sind sie im Gesamtvorstand des IEVR durch den aktuellen Präsidenten vertreten. Es ist dieser wissenschaftliche Beirat, welcher die jährlich im Oktober stattfindenden Europäischen Verkehrsrechtstage organisiert und bei der Themenauswahl auch künftige Entwicklungen und Brennpunkte vorwegzunehmen versucht. Die Verkehrsrechtstage wurden im Jahr 2017 in Wien durchgeführt, und es standen dabei folgende Themen im Vordergrund:

- Die Schadenregulierung nach Terroranschlägen und Amokfahrten mit Fahrzeugen
- Auswirkungen des Brexit auf den grenzüberschreitenden Strassenverkehr
- Standards für medizinische Gutachten bei internationalen Strassenverkehrsunfällen
- Dashcams, deren Zulässigkeit und Bedeutung für die Schadenrekonstruktion

Für alle Details, künftige Tagungsprogramme sowie verkehrsrechtlich relevante Abhandlungen wird auf die Webseite des IEVR verwiesen (www.idec.lu).

5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF

NVB & NGF lassen sich in der sie betreffenden Schadenregulierung gemäss Art. 74 und 76 SVG vom geschäftsführenden Versicherer (ZURICH), seinen Mitgliedern (alle Schweizer MFH-Versicherer) oder Schadenregulierungsunternehmen vertreten, soweit diese Vertreter das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet und damit das Schadenreglement NVB & NGF als für sie verbindlich akzeptiert haben.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 3'654 neue NGF-Fälle angelegt. Diese Zahl unterscheidet sich nicht gross von den Zahlen der Vorjahre (2016: 3'800; 2015: 3'802; 2014: 3'704 Fälle). Der Schadenaufwand (im Berichtsjahr geleistete Zahlungen) belief sich mit CHF 7.4 Mio. im ähnlichen Rahmen wie in den Vorjahren. Mit den Durchschnittsaufwendungen pro Schadenfall bei den MFH-Versicherer können diese Zahlen aber nicht verglichen werden, da leistungspflichtige Sach-, Unfall- oder Sozialversicherer aufgrund der absoluten Subsidiarität des NGF gemäss Art. 76 Abs. 4 SVG nicht auf den NGF regressieren können.

Im gleichen Jahr wurden von den Vertretern des NVB (Swiss Interclaims Korrespondenten) insgesamt 14'970 neue MFH-Schadenfälle gemäss Art. 74 SVG angemeldet. Auch hier sind keine auffälligen Veränderungen festzustellen. Die Aussage stimmt immer noch, dass ca. 5% der rund 300'000 MFH-Schadenfälle in der Schweiz durch ausländische Motorfahrzeuge verursacht werden. Der Anteil der in der Schweiz durch einen Verkehrsunfall geschädigten ausländischen Personen ist in diesen Zahlen nicht enthalten, verdeutlicht aber die enorme Bedeutung der Schweiz als Transit- und Bestimmungsland ausländischer Motorfahrzeuge.

Neben quantitativen Daten interessieren hier auch qualitative Aussagen zur Schadenerledigung. Dazu werden durch NVB & NGF ausser den Prozessfällen (welche gemäss Schadenreglement zu melden und wo NVB & NGF in der Regel passivlegitimiert sind) auch Beschwerden statistisch erfasst. Zudem wird durch die mit der Schadenerledigung befassten Vertreter ein Selbst-Controlling sowie durch einen NVB- resp. NGF-Controllingbeauftragten eine unabhängige Revision durchgeführt.

Zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kam es im Berichtsjahr nur in sieben Fällen (5 NVB-Fälle und 2 NGF-Fälle). Gleichzeitig konnten acht Prozessfälle erledigt werden (6 NVB-Fälle und 2 NGF-Fälle). Da diese Zahlen in den

letzten Jahren nicht angestiegen sind, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Schadenregulierung im Sinne einer raschen und lösungsorientierten Erledigung ausgewiesener Geschädigtenansprüche vorgenommen wird. Insbesondere bei den Fällen von Art. 74 SVG ist es wichtig, dass die Erledigung ohne Ausübung von Druck durch ausländische zahlende Versicherer und ausschliesslich nach anwendbarem Schweizer Recht vorgenommen wird.

Auch die Zahl der Beschwerden (Beanstandungen ohne Meinungsdivergenzen bezüglich Bestand und Umfang einer Forderung) hat sich nicht auffällig verändert. In 26 der insgesamt 36 Beschwerdefällen waren NVB & NGF direkt zuständig, bei den restlichen zehn Beschwerden lag die Zuständigkeit bei einem ausländischen Büro (Schadenregulierungsbeauftragter in der Schweiz) oder einem Schweizer Versicherer (Schadenregulierungsbeauftragter im Ausland).

Schliesslich zeigen auch die Resultate der durchgeführten Selbst-Controllings resp. periodisch durchgeführten Revisionen, dass die Schadenbearbeitung in aller Regel rasch, zielgerichtet und fachlich korrekt durchgeführt wird. Die entsprechenden Feststellungen werden einerseits mit den auditierten Gesellschaften besprochen und andererseits werden allgemeingültige Lehren an einem jährlich durchgeführten Treffen aller Swiss Interclaims-Vertreter besprochen (Swiss Interclaims Meeting).

Die mit Art. 79c SVG im Jahr 2003 eingeführte Verpflichtung, Forderungen von Geschädigten innert dreier Monate entweder zu erfüllen oder zumindest begründet zu beantworten, ist auf sämtliche MFH-Schadenfälle in der Schweiz anwendbar. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann sich ein Geschädigter an die Entschädigungsstelle (ESt) des NGF wenden. Allein dieser zeitliche Druck führt in der Regel zu einer speditiven Schadenerledigung. Da die ESt die materielle Richtigkeit der Argumentation der Leistungspflichtigen nicht prüft (dies ist Sache des Zivilrichters), sondern nur über das Vorliegen einer substantiierten und rechtzeitigen Beantwortung entscheidet, hat sich die Anzahl solcher Gesuche im Berichtsjahr auf sehr tiefem Niveau (3 Fälle) stabilisiert. In keinem Fall musste ein Fallentzug angeordnet werden, was so auch der FINMA im entsprechenden Jahresbericht rapportiert wurde.

6. Finanzen

Die Beiträge, welche die Schweizer Automobilisten jährlich mit den Prämien für die MFH-Versicherung gemäss Art. 76a SVG zu entrichten haben, betragen für den NGF CHF 3.80 und für das NVB CHF 0.40, zusammen also CHF 4.20. Für Motorräder betragen sie die Hälfte, für schwere Motorwagen das

Doppelte. Konsolidiert wurden NVB & NGF im Jahr 2017 Einnahmen von CHF 22.8 Mio. abgeliefert. Dies entspricht erneut einer leichten Steigerung der Beiträge. Dazu kamen CHF 5.4 Mio. an Erträgen aus Wertschriften und sonstigen Anlagen, mithin total Einnahmen von CHF 28.2 Mio. Von den Beiträgen wurden im Jahr 2017 erstmals nur noch 0.40 CHF (statt wie bis 2016 0.80 CHF) pro Jahresrisiko dem NVB und stattdessen 3.80 CHF pro Jahresrisiko dem NGF zugewiesen. Dies führte beim NVB zu einem Rückgang der Gesamterträge (inkl. Wertschriftenerträge) von CHF 5.96 Mio. auf CHF 4.04 Mio. und beim NGF zu einer entsprechenden Steigerung der Erträge auf CHF 24.1 Mio.

Auf der Aufwandseite schlugen Schadenzahlungen (NGF) in der Höhe von CHF 7.8 Mio. zu Buche. Weniger entlastet als in den Vorjahren wurde die Aufwandseite. Dies ist auf den Rückgang der Abwicklungsgewinne aus den Rückstellungen pender Personenschadenfälle zurückzuführen. Die Rückstellungen konnten im Vergleich zu den CHF 3 Mio. des Vorjahres noch um CHF 700'000 reduziert werden, was zu einer deutlichen Erhöhung des Aufwands beim NGF führte. Beim NVB hingegen war die Aufwandseite im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert.

Im Berichtsjahr wurden für die Konkursdeckung des NGF erneut Rückstellungen von CHF 14 Mio. vorgenommen. Nach dieser Zuweisung erreichte das Konkursdeckungskapital einen Betrag von CHF 100.9 Mio. Obwohl das ursprünglich anvisierte Ziel von CHF 100 Mio. damit erreicht wurde, wird der Konkursdeckungsfonds weiter geöffnet. Dies weil das Gesetz immer noch keine Begrenzung der Konkursdeckung vorsieht und weil damit zu rechnen ist, dass der NGF künftig auch im Insolvenzfall eines MFH-Versicherers leistungspflichtig werden soll.

Als Folge der massiven Verstärkung des Konkursdeckungskapitals belief sich der Gewinn der beiden Vereine auf konsolidiert CHF 1.56 Mio.

Die Jahresrechnungen 2017 von NVB & NGF wurden erstmals durch die Revisionsstelle Ernst & Young AG geprüft und ohne jegliche kritische Bemerkungen zur Genehmigung empfohlen. Die Mitgliederversammlung ist dem entsprechenden Antrag des Vorstandes am 15. Juni 2018 gefolgt.

Der Teil Finanzen wurde bewusst sehr knapp gehalten und basiert auf Zahlen, welche vom Leiter Finanzen NVB & NGF, Patrick Zenklusen, für die Mitgliederversammlung 2018 aufbereitet wurden. Interessierte finden den vollständigen Jahresabschluss NVB & NGF per 31. Dezember 2017 auf der Internetseite der Vereine unter Facts&Figures (<https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>).

7. Organisation und Administration

Die Pensionierung von Dr. Martin Metzler war Grund dafür, den langjährigen Präsidenten von NVB & NGF an der Mitgliederversammlung 2018 angemessen zu verabschieden. Martin Metzler hat seit der Gründungsversammlung der Geschwistervereine im Dezember 1995 und bis Ende 2017 die Geschicke von NVB & NGF gesteuert und sowohl national als auch international zum guten Bild der Vereine massgebend beigetragen. Diesen jahrelangen Einsatz und das aussergewöhnliche Engagement würdigten Vorstand und Mitgliederversammlung, indem sie Martin Metzler zum Ehrenpräsidenten ernannten.

Die durch die Mitgliederversammlung 2017 neu gewählten Vorstandsmitglieder Kathrin Nabholz-Lattmann und Peter Plachel haben sich sehr rasch in der Vorstandstätigkeit zurecht gefunden und haben seither ein grosses Engagement an den Tag gelegt. Die Einführung des vom Vorstand auf Anfang 2018 beschlossenen Ressortsystems wurde dadurch erleichtert. Jedes Vorstandsmitglied präsidiert seither einen Ausschuss, in welchem zugewiesene Aufgaben weitgehend eigenverantwortlich vorbereitet und allenfalls dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden. Aktuell bestehen folgende Ausschüsse:

- Schaden-Ausschuss, präsidiert durch Rolf Wendelspiess
- Entschädigungsstellen-Ausschuss, präsidiert durch Franziska Ravy-Widmer
- Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik, präsidiert durch Peter Plachel
- Anlagen-Ausschuss, präsidiert durch Jean-Louis Hertenstein
- Ausschuss Kommunikation, präsidiert durch Ralph Echensperger
- Ausschuss Legal & Compliance (neu), präsidiert durch Kathrin Nabholz-Lattmann.

Unterstützt werden Vorstand und Ausschüsse durch Daniel Wernli, Managing Director von NVB & NGF, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats. Daniel Wernli ist für die gesamte operative Führung der Vereine und für die Vertretung der Vereine in den internationalen Gremien zuständig.

Gestützt auf geänderte Rahmenbedingungen sind das Organisationsreglement und das Schadenreglement in Überarbeitung. Die Reglemente diverser Ausschüsse sind teilweise bereits angepasst worden.

Am 31. Dezember 2017 waren total 32 Versicherungen, welche über eine Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz oder in Liechtenstein verfügen, Mitglied bei NVB & NGF. Dennoch

wurden 98% oder CHF 22,6 Mio. der total CHF 22,8 Mio. an Beiträgen nach Art. 76a SVG allein durch die acht im MFH-Geschäft grössten Versicherer bei ihren Versicherungsnehmern eingefordert und abgeliefert..

8. Information und Kommunikation

Dem Dokument «Portrait und Kennzahlen 2017» kann entnommen werden, dass die von der ZURICH betriebene Auskunftsstelle im Berichtsjahr 22'300 Anrufe entgegennehmen durfte sowie 48'000 Online-Auskünfte erteilte. Daneben steigt die Zahl der Nutzer der im Internet zur Verfügung gestellten Informationen stetig.

Es sind nicht nur die im Internet abrufbaren Informationen wichtig für ein reibungsloses Funktionieren der internationalen Schadenbearbeitung. Von noch grösserer Bedeutung sind eine permanente Weiterbildung und persönliche Kontakte, um bei Unklarheiten und Friktionen rasch im bilateralen Gespräch Lösungen zu finden. Zu diesem Zweck stellen NVB & NGF seit Jahren die Gefässe der Claims Conference sowie des Swiss Interclaims Meetings (SIM) zur Verfügung. Zur Claims Conference sind auch die in der Schweiz agierenden Loss Adjuster, Vertreter von CoB und ausländischer Büros sowie die Partner der NVB-Mitglieder aus dem umliegenden Ausland eingeladen. Das SIM hingegen richtet sich mit seinen ausschliesslich operativen Themen aus der Optik Schweiz/FL an die Verantwortlichen der Swiss Interclaims-Vertreter.

Aus dem Programm der Claims Conference 2017 sind die Referate über das Europarecht mit Fokus MFH-Schadenregulierung, die Informationspflichten der Korrespondenten gemäss Internal Regulation sowie die neuesten Entwicklungen betreffend Mobilität der Zukunft besonders erwähnenswert. In Workshops wurden Themen wie die praktische Anwendung des Europarechts, die gelungene Kommunikation im Schaden sowie die Frage der Notwendigkeit von Deckungsbestätigungen im Grüne Karte-System bearbeitet. Stärker involviert als in früheren Jahren waren das Bundesamt für Sozialversicherungen und die SUVA mit dem Thema «Der Sozialversicherungsregress im internationalen Kontext».

Busswil TG/Zürich, im Juli 2018

Namens des Vorstands NVB & NGF

Thomas Lang
Präsident